## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 1998 Nr. 13

Seite: 187

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 1997/98

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Studienjahr 1997/98

Vom 30. Januar 1998

Aufgrund des § 8, des § 10 Abs. 2 und des § 11 Nr. 2 des Zweiten

Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in

Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom

11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des

Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage 2 Nr. I zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 1997/98 vom 5. August 1997 (GV. NW. S. 272), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1997 (GV. NW. S. 488), wird wie folgt geändert:

In der Spalte "Universität Köln" werden für den Studiengang
"Psychologie (Diplom)" ersetzt

- a) die für das vierte Fachsemester ausgebrachte Zahl 85 durch die Zahl 84,
- b) die für das sechste Fachsemester ausgebrachte Zahl 83
   durch die Zahl 82,
- c) die für das achte Fachsemester ausgebrachte Zahl 82 durch die Zahl 80.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1998

Die Ministerin

für Wissenschaft und Forschung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

-GV.NW.1998 S.:187